

**Zeitschrift:** Heimatschutz = Patrimoine

**Herausgeber:** Schweizer Heimatschutz

**Band:** 73 (1978)

**Heft:** 3-de

**Vorwort:** Lieber Leser!

**Autor:** Badilatti, Marco

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

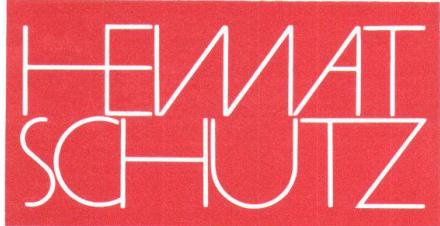
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Organ des Schweizer Heimatschutzes  
Erscheint vierteljährlich  
Auflage: 20000  
(Deutsch und Französisch)  
Redaktion: Marco Badilatti  
Ständige Mitarbeiter:  
Claude Bodinier, Pierre Baertschi,  
Ernest Schüle, Dorothea von Sprecher,  
Rudolf Trüb  
Adresse: Redaktion «Heimatschutz»  
Postfach, 8042 Zürich  
(Tel. 01/600087)  
Abonnementspreis: Fr. 12.–  
Druck und Versand:  
Walter-Verlag AG, 4600 Olten

## Aus dem Inhalt

<b>Ausverkauf der Alpen?</b>	1–12
Trotz Rezession und verschärften Gesetzen dauern Bodenverkauf und Bauaktivität in den Bergen an und bedrohen das Landschaftsbild	
<b>Monte Generoso darf leben!</b>	13
<b>Eigentum und Eigentumspolitik</b>	14
Im Rahmen der Neuordnung der Bundesverfassung kommt den bodenrechtlichen Fragen besondere Bedeutung zu	
<b>Kampf um die Croix-de-Cœur</b>	16
<b>Wohnbauhilfe gegen Heimatschutz?</b>	17
Schaffhauser Baugenossenschaft will mit Bundesbeitrag Neubauten auf Kosten von Altstadtliegenschaften erstellen	
<b>Sgraffito in Graubünden</b>	19
Die alte Kratztechnik – oft besungen und ebensoviel kritisiert – erlebt einen neuen Aufschwung	
<b>Klosterbau Mariaberg restauriert</b>	23
<b>Ohne Opfer kein Umweltschutz</b>	26
<b>Der Aargau war eine Reise wert</b>	27
250 SHS-Mitglieder aus der ganzen Schweiz gaben sich im Kulturrkanton ihr traditionelles Stelldichein	

**Titelbild:** Zweitwohnungen beherrschen immer mehr unsere Berggemeinden und sind ungeachtet der «Lex Furgler» nach wie vor ein gefragter Artikel ausländischer Feriengäste, wie hier in Anzère VS (Bild: Schweiz. Verkehrszentrale)

## Gseit isch gseit

Affäre Gottesmann – eine Rückenstärkung

## Lieber Leser!

An der GV des Schwyzer Naturschutzbundes vom 15. April 1978 äusserte der Leiter der neuen kantonalen Fachstelle für Natur- und Heimatschutz, Jean Gottesmann, als Privatperson Bedenken gegenüber dem vom Bund geplanten und von der Kantonsregierung befürworteten Waffenplatz Rothenthurm (einzigartiges Hochmoor). Das führte zu Spannungen mit seinem Vorgesetzten, Justizdirektor Rudolf Sidler. Zwei Monate später entzog ihm der Regierungsrat deswegen die Fachstellenleitung und versetzte ihn ins «hintere Glied».

Militärpolitische und personelle Entscheidungen des Kantons Schwyz in Ehren. Doch frage ich mich, wieweit eine Regierung einem Chefbeamten vorschreiben kann, was dieser als Staatsbürger ausserhalb der Amtsstube denken und sagen darf, ohne dass sie gegen seine verbrieften Freiheitsrechte verstösst. Sodann interessiert, ob ein Beamter wirklich seine Treuepflicht verletzt, wenn er öffentlich und als Fachmann eine andere Meinung vertritt als seine Vorgesetzten. Und schliesslich: wie soll eine Natur- und Heimatschutzfachstelle ihre Aufgabe erfüllen, wenn sie selbst da schweigen muss, wo es handfeste Anliegen ihres Sachbereiches zu verteidigen gilt?

Kein Wort gegen Beamtengesetz und Loyalitätspflicht! Aber diese dürfen niemals dazu missbraucht werden, Beamte zu Marionetten ihrer politischen Vorgesetzten und gewisse Fachstellen zu Alibi-Einrichtungen der Regierungen abzuwerten. Es wäre sonst um den freiheitlichen Rechtsstaat bald geschehen, vom Heimat- und Naturschutz ganz zu schweigen! Da lobe ich mir den Mut des deutschen Bundespräsidenten Heuss, der neuen Mitarbeitern einimpfte: «Die Pflicht zum Widerspruch ist im Gehalt inbegriffen.»

Weil Meinungsfreiheit ein wirksames Mittel gegen Willkür jeder Art ist, ergänzen die privaten Heimat- und Naturschutzvereinigungen nicht nur die entsprechenden Fachstellen des Staates. Sie sind als deren Gegengewicht sogar unerlässlich! Die Affäre Gottesmann bestätigt das.

Ihr Marco Badilatti